

S a t z u n g

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hagen im Bremischen (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Hagen geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, sowie Baumscheiben, Pflanzwege und Gehölzstreifen ohne Rücksicht auf Befestigung.
- (3) Die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht den der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung oder des Winterdienstes übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (6) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben,

Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen, sind in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(7) Die Reinigungspflichtigen haben über die Reinigungspflicht und dem Winterdienst hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen zu mähen und die Anpflanzungen der Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen zu pflegen.

(8) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht der zu reinigenden Straßen (Straßenbestandsverzeichnis). Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Hagen im Bremischen eingesehen werden.

§ 3

Art, Umfang und Häufigkeit

(1) Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Hagen im Bremischen geregelt. Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

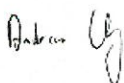
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hagen über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Hagen (Straßenreinigungssatzung) vom 28. September 2010 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 23. Februar 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister



Andreas Wittenberg



Ortschaft Uthlede

Hagener Landstraße

Landesstraße 134

Eilhornstraße

Landesstraße 134

Barloh

Landesstraße 134

Cleve

Kreisstraße 49

Hesternstraße

Kreisstraße 48

Ortschaft Wersabe

Wesermünder Straße

Kreisstraße 50

Ortschaft Wulsbüttel

Lindenstraße

Kreisstraße 48

Ortschaft Wurthfleth

Landstraße

Kreisstraße 49